

G e s e ß s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 32.

No. 40. Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, ferner Bayern und Württemberg, sodann Sachsen einer Seits und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten anderer Seits, wegen Anschließung des letztern Vereins an den Gesamt- Zollverein der erstern Staaten.

Nachdem die zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen sich in dem Wunsche vereinigt haben, zur ferneren möglichsten Förderung eines freien Verkehrs den gedachten Verein dem zwischen den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg, ingleichen dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen bestehenden Zoll-Verbande anzuschließen, die Regierungen dieser Staaten aber der Erfüllung des diesfälligen Wunsches mit derjenigen Bereitwilligkeit entgegen gekommen sind, welche ihrer Fürsorge für die fortschreitende Entwicklung eines freien Handels und gewerblichen Verkehrs in Deutschland entspricht: so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

einer Seits:

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, und zwar Seine Majestät der König von Preußen:

Überhaupt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und Commandeur 2ter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen

und

Ausgegeben den 23. December 1833.